

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Eichenau (Obdachlosenunterkünftesatzung - OUS)

Vom 13. Mai 2015

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Satzung
§ 2	Aufgabenstellung
§ 3	Zuweisung
§ 4	Auskunftspflicht
§ 5	Verhalten und Benutzungsregelungen
§ 6	Instandhaltungs-, Instandsetzung- und Modernisierungsarbeiten
§ 7	Beseitigung von Schäden
§ 8	Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 9	Räumung
§ 10	Haftung
§ 11	Benutzungsentgelt
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Eichenau betreibt die Notunterkunft in der Niblerstraße 24 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Eichenau stellt die gemeindeeigene Obdachlosenunterkunft in der Niblerstraße 24 sowie bei Bedarf angemietete Plätze in Beherbergungsbetrieben, Wohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen zur Unterbringung von Gemeindeangehörigen, die wohnungslos sind oder denen Wohnungslosigkeit droht, als vorübergehende Unterkunft einfacher Art zur Verfügung. Die Inanspruchnahme setzt voraus, dass alle anderen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Unterbringung durch Dritte) nachweislich erschöpft sind.
- (3) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust bzw. die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder

vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (4) Benutzer im Sinne der Satzung sind die in § 1 Abs. 3 genannten in die Einrichtung eingewiesenen Personen (die Benutzer).

§ 2 Aufgabenstellung

Die Unterkunft muss nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzern soll bei ihren Bemühungen um eine zumutbare Wohnung geholfen werden. Sie müssen hierbei nach ihren Kräften mitwirken.

§ 3 Zuweisung

- (1) Die Unterkünfte werden auf Antrag nach § 1 Abs. 3 berechtigten Personen durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Eichenau zugewiesen. Ohne Zuweisung der Gemeinde dürfen Räume in den Obdachlosenunterkünften nicht bezogen werden.
- (2) Durch die Zuweisung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzern und der Gemeinde Eichenau.
- (3) Die nach § 1 Abs. 3 berechtigten Personen sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, alle Gründe, welche zur Obdachlosigkeit geführt haben oder führen würden, mitzuteilen und zu belegen.
- (4) Die Zuweisung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann die Zuweisung befristet und unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (5) Die Unterbringung Obdachloser kann in Einzelräumen oder in Gemeinschaftsräumen, getrennt nach Geschlechtern, angeordnet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung in eine Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Unterkunft.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, der Gemeinde Eichenau
- a) alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erforderlich sind, insbesondere Auskunft zu erteilen über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - b) Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 - c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen,

erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

- (2) Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr den Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen. Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.
- (3) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Die Gemeinde kann vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Verhalten und Benutzungsregelungen

- (1) Die Wohnsituation in der gemeindlichen Unterkunft, aber auch in anderen zu Unterkunftszwecken zur Verfügung gestellten Wohnmöglichkeiten erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die Schlaf- und Wohnräumen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Küche, sanitäre Anlagen und Gänge), pfleglich und schonend zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten. Sie haben, falls keine andere Regelung getroffen worden ist, die Gemeinschaftseinrichtungen abwechselnd einmal wöchentlich zu reinigen, bei grober Verschmutzung öfter.
- (3) Die Benutzer haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig sind insbesondere Trinkgelage, zu lauter Betrieb von Radio und sonstigen Musikgeräten oder ähnliches.
- (4) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkünfte ist es den Benutzern nicht gestattet,
 1. andere Personen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde Eichenau in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. Räume einer Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. im Bereich der Unterkünfte ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde Eichenau,
 - a. bauliche Änderungen einschließlich Installation jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,
 - b. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c. Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroherde und -öfen aufzustellen und zu betreiben,
 - d. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüssel oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Eichenau zu tauschen oder anderen Personen bzw. Besuchern zu überlassen,

5. die ihnen am Zuweisungstag ausgehändigten Haus- und Zimmerschlüssel nachzumachen oder Besuchern auszuhändigen,
 6. ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Eichenau Haustiere zu halten,
 7. Altmaterial oder leicht entzündliche Gegenstände jeglicher Art in den Schlaf-, Wohn- und Nebenräumen zu lagern,
 8. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahrräder und Kinderwagen auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
 9. Kraftfahrzeuge auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Grünflächen zu parken, instand zu setzen, zu reinigen sowie nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 10. in den Schlaf- und Wohnräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 11. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 12. in der Unterkunft Schilder (wie z. B. Firmenschilder), Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Unterkünften, insbesondere in den Schlaf- und Wohnräumen und den Gemeinschaftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Eichenau anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde Eichenau das Betreten der Unterkünfte zu gestatten. Die Besichtigung soll rechtzeitig vorher angekündigt werden. Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Schäden an dem Gebäude können Unterkünfte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ggf. auch zur Nachtzeit betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.
- (7) Die Gemeinde Eichenau kann ergänzend eine Hausordnung für die gemeindlichen Unterkünfte erlassen, die einzuhalten ist.
- (8) Hat die Gemeinde Eichenau die Unterkunft von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Erfüllung von Pflichten und Obliegenheiten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.
- (9) Alle Besucher haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten. Sie dürfen sich nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Unterkunft aufhalten und dürfen nicht übernachten. Haus- und Zimmerschlüssel dürfen weder nachgemacht noch den Besuchern ausgehändigt werden.
- (10) Wer sich ohne Erlaubnis in der Unterkunft aufhält oder wer als Besucher gegen Bestimmungen des § 5 Abs. 9 verstößt, kann aus der Unterkunft verwiesen werden, ferner kann das künftige Betreten der Unterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (11) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer sowie Besucher haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

- (12) Die Gemeinde Eichenau kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, der Gefahrenabwehr sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde Eichenau auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern oder verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 7

Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Unterkunft einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Die Gemeinde kann den früheren Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen lassen.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Eichenau beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod eines Benutzers mit dem Ablauf des Tages, an dem der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Die Gemeinde Eichenau kann die Zuweisung durch schriftliche Verfügung aufheben wenn,
 1. die Benutzer ihren Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß § 4 der Satzung nicht nachkommen, insbesondere wenn sie sich weigern, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen bzw. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 2. die Benutzer es unterlassen, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Eichenau Nachweise verlangt werden,
 3. die Benutzer sich grundlos weigern, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnen bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußern,
 4. ein Benutzer über eigennutzbare oder verwertbare Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,
 5. die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird,

- sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird,
6. ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat,
 7. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß seinen Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Gemeinde Eichenau oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 8. ein Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet und länger als 2 Monate rückständig ist,
 9. Sanierungs-, modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorstehen,
 10. die Gemeinde Eichenau Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 11. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann die Verlegung in eine andere Obdachlosenunterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, anordnen. Mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Räumt der Benutzer innerhalb der gesetzten Frist die von ihm benutzten Räume nicht, so kann nach Fristablauf die Unterkunft durch Beauftragte der Gemeinde geöffnet werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (5) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 3 sind die Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
- (6) Soweit eine erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzern, deren Benutzungsverhältnis nach § 8 Abs. 3 Nrn. 5, 8, 9, 10 und 11 beendet wurde, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnis in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

§ 9 Räumung

- (1) Wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden oder eine Befristung abgelaufen ist, sind die Schlaf- und Wohnräume inkl. aller Gemeinschaftsräume bis zu dem letzten Tag, an dem das Benutzungsverhältnis besteht, zu räumen und in sauberem (besenreinen) Zustand zu hinterlassen. Sämtliche überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde Eichenau anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird.
- (3) Haben die Benutzer Änderungen der Schlaf- und Wohnräume im Sinn des § 5 Abs. 4 Nr. 3 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wieder herzustellen.
- (4) Werden die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer der Gemeinde Eichenau den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Unterkünften, insbesondere an den ihnen überlassenen Schlaf- und Wohnräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Besuch in der Unterkunft aufhalten oder aufhielten, schuldhaft verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Eichenau erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, den 13. Mai 2015
Gemeinde Eichenau

.....
Hubert Jung
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

--

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Eichenau (Obdachlosenunterkünftesatzung - OUS) vom 13. Mai 2015 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 6/2015, ausgegeben am 31. Mai 2015 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.